

Grottkauer Kreis- Blatt.

Stück 14.



1855.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstag) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. — An Insertions-Gebühren wird für die gespaltene Zeile 1 Sgr. berechnet.

Grottkau, Donnerstag, den 5. April 1855.

Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Amtes.

Obgleich die Bepflanzung der Landstraßen und öffentlichen Wege mit Bäumen den Dominien und Gemeinden schon öfters aufgegeben worden, so ist diese Anordnung doch an vielen Orten nur sehr ungenügend zur Ausführung gekommen. Die Erfahrungen während des letzten Winters haben wieder gezeigt, wie durchaus nöthig eine regelmäßige Bepflanzung der Straßen im Interesse des reisenden Publikums und zur Verhütung von Unglücksfällen ist.

Eine fernere Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung kann im hiesigen Kreise nicht geduldet werden. Ich bestimme daher hiermit Folgendes:

1. In diesem Frühjahre müssen alle Landstraßen und öffentlichen Wege mit Bäumen bepflanzt werden.
2. Diese Bäume sind bei denjenigen Straßen, welche die volle gesetzliche Breite haben, innerhalb der Straßengräben, bei allen übrigen Straßen außerhalb der Gräben zu pflanzen.
3. Das Pflanzen der Bäume muß in einer Entfernung von 3 Ruthen von einander und zwar über das Kreuz erfolgen.
4. Die zu sehenden Bäume müssen mindestens anderthalb Zoll im Durchmesser dick und 8 bis 10 Fuß lang sein.
5. Jeder Straßenbaum muß an einen 3 Zoll im Durchmesser dicken Pfahl, welcher am unteren Ende anzubrennen ist, mehrmals gebunden und außerdem mit Dornen gut umwickelt werden. Die Pflanzung der Straßenbäume liegt Demjenigen ob, welcher zur Instandhaltung der Straße verpflichtet ist.

Für die im Laufe dieses Monats hiernach nicht gesetzten Straßenbäume werde ich die betreffenden Dominien resp. Ortsgerichte in eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr. pro Stück nehmen und außerdem die Pflanzung der fehlenden Bäume in diesem Herbst auf Kosten der hierzu Verpflichteten anordnen.

Zur Belehrung der Ortsbehörden wird übrigens die Umtsblattverordnung vom 8. Februar 1819 in Betreff der Pflanzung der Straßenbäume nachstehend republizirt.

Grottkau, den 2. April 1855. Der Landrath. In Vertretung.

Nro. 24. Bekanntmachung, wegen der Modalitäten, welche zu Verhütung von Fehlern bei Pflanzung von Alleen zu beobachten sind.

Ohngeachtet des unverkennbaren Eisers, mit welchem einige der Herren Landräthe sich der Bepflanzung der Landstrassen annehmen, wird doch bemerkt, daß diese Pflanzungen kein rechtes Gediehen haben. Die Ursache hiervon liegt in den meisten Fällen darin, daß

1) oft zu geringe und krüppelhafte, ganz untaugliche Baumstämme, oder auch solche, die viel zu lang und dünne sind, gepflanzt;

2) die Pflänzlinge nicht gehörig an den Wurzeln und Rüsten beschritten;

3) die Pflanzlöcher meistens zu klein gemacht;

4) die Pflänzlinge zu tief in die Erde gesetzt;

5) solche nicht gehörig mit starken Pfählen und Reisern gegen den Wind und den Anlauf des Viehes verwahrt, oder ihnen auch wohl zu lange Pfähle, die der Wind sammt dem daran gebundenen, oft unverhältnismäßig kleinen Pflänzlinge bald umwirft, gegeben werden; und

6) daß man größtentheils versäumt, dergl. Pflanzungen unter gehörige Aufsicht zu stellen.

Bei solchen Umständen ist es nicht gut möglich, eine Allee aufzubringen. Alle Mühe und Kosten sind verloren, und es entsteht der Glaube, daß die Bepflanzung der Wege unausführbar sei.

Soll aber dieser nützliche Zweck erreicht werden, so sind nachstehende Regeln zu befolgen.

1) Ein Haupt-Erforderniß zur Bepflanzung öffentlicher Landstrassen mit Bäumen ist, daß da, wo die Straße die gesetzmäßige Breite hat, die Bäume nicht, wie sonst her geschehen, außerhalb der Seitengräben, sondern innerhalb derselben, wo solche den nächtlich Reisenden Nutzen gewähren, und ihnen zur Bezeichnung des Weges, um nicht in den Graben geworfen zu werden, dienen, gezeigt werden müssen.

Es muß daher von den Herren Landräthen auch darauf gehalten werden, daß da, wo die Straßen nicht die gehörige Breite haben, solche nicht nur nach und nach verbreitet, sondern auch die zeithher außerhalb, oft sehr enge gestandenen und den für die Wege zum Austrocknen sehr nöthigen Luftzug verhindernden Bäume, weggebracht werden.

2) Die Pflänzlinge, welche zu einer zweckmäßigen Allee dienen sollen, es mögen Obstbäume oder Waldhölzer sein, müssen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll im Durchmesser dick, und 8 bis 10 Fuß lang sein, oder in dieser Länge abgeschnitten werden. Sie dürfen nicht aus dicht gewachsenen Büschchen genommen werden, müssen schön gerade, vollkommen gesund und mit hinzüglich $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Fuß langen Wurzeln versehen sein.

3) Nach dem vorsichtigen Ausgraben der Pflänzlinge müssen dieselben an den Wurzeln etwas wenig und so beschritten werden, daß nur die beim Abstechen gequetschten Theile scharf weggeschritten werden. Auch sind so viele Rüste dicht am Stämme wegzunehmen, daß die gekürzten Wurzeln dieselben zu ernähren im Stande sind. Es müssen daher diejenigen Pflänzlinge, welche nicht viele Wurzeln haben, weniger Rüste behalten als diejenigen, welche mit vielen Wurzeln versehen sind, und es müssen selbst diejenigen Rüste, welche bleiben sollen, zum Theil abgestutzt oder gekürzt werden.

4) Nach dem vorsichtigen Ausgraben und Beschneiden der Pflänzlinge ist dafür zu sorgen, daß die Wurzeln nicht austrocknen. Sie müssen daher, wenn sie nicht bald oder an demselben Tage wieder eingepflanzt werden können, mit Erde bedeckt oder ins Wasser gelegt werden.

5) Die Pflanzlöcher müssen aus 3 bis 4 Fuß breit und 2 Fuß tief, je nachdem es die Umstände und die Tiefe der Seitengräben, welche gegen die Sommerseite liegen, erfordern, eingerichtet, und sodann mit guter Acker-Erde aus der benachbarten Oberfläche des Bodens wieder ausgefüllt werden.

6) Sind die Löcher so zubereitet, so werden armsdick 8 bis 9 Fuß lange und

unten 3 Fuß angebrannte Pfähle fest in die Mitte der Löcher eingestochen, und alle in gerade Linie gerichtet.

7) Ist auch dieses geschehen, so schreitet man zum Pflanzen. Man hält nämlich den Pflanzling so an den Pfahl, daß der Pfahl auf der Seite des Weges steht, senkt den Pflanzling so tief, daß die obersten Wurzeln 3 höchstens 4 Zoll unter der Oberfläche des Bodens kommen und läßt nun von der besten Erde, die man an Ort und Stelle haben kann, wo möglich lockere Acker-Erde, darauf werfen. Während dies geschieht, sucht man den Wurzeln, die man mit den Fingern in die Höhe ziehet, eine wagerechte Lage zu geben, und wenn alle Wurzeln mit Erde bedeckt sind, so sucht man durch gelindes Heben und Niederstoßen des Pflanzlings die Zwischenräume der Wurzeln mit Erde vollkommen auszufüllen. Ist auch dieses geschehen, so wird, wo man Wasser in der Nähe haben kann, in jedes Pflanzloch ein Eimer voll Wasser gegossen und dann solches mit Erde ganz ausgefüllt. Kann man aber dieses sehr vortheilhafte Abschlämmen wegen Mangels an Wasser nicht bewirken, so wird das Pflanzloch mit Erde vollgefüllt und nur erst etwas, doch nicht zu fest angetreten.

8) Hierauf wird der Pflanzling oben und 2 Fuß von unten mit Bindweiden, jedoch nicht fest, an den Pfahl gebunden, und dann sowohl der Pflanzling als der Pfahl ans 5 bis 6 Fuß hoch dichte mit fest angebundenen Reisern so umgeben, daß das Vieh keinen Schaden thun kann.

9) Ist die Pflanzung auf diese Art vollendet, so muß ein unterrichteter Mann aus der Gemeine zur Aussicht bestellt werden, damit selbiger, da wo ein Verband sich abgelöst, oder schadhaft geworden, den Fehler ohne Aufschub verbessert, die am unrechten Orte hervorkommenden Lustriebe abschneidet, und die ausgehenden Stämme durch neue wieder erseht. Die Arbeit muß aber alle Jahre wiederholt werden, und wird jedesmal fruchtlos sein, wenn man nicht alle vorhin angeführten Regeln beobachtet.

Außerdem ist es aber auch nöthig, die für den Boden passende Holzgattung zu pflanzen, um des guten Erfolgs versichert zu sein. Auf fruchtbaren mit Lehmb und Damm-Erde vermengten Sand pflanze man Obstbäume, oder wenn man dies nicht will oder kann, Buchen, Rüstern, Thorn, Linden, Rosskastanien. Ist der Boden schlechter, so wähle man Birken, Ebereschen, Pappeln auch Rosskastanien und Linden, und auf Boden, der am Untergrunde feucht oder naß ist, wähle man Weiden, Erlen oder Schwarzpappeln. Hat man Obstbäume gepflanzt, welches freilich am einträglichsten ist, so versäume man nicht, selbige von Raupen befreit zu halten, auch den Boden 4 Fuß um den Stamm herum in jedem Herbst aufhacken zu lassen, und die Umbindung mit Strauchwerk so lange zu unterhalten, bis der Stamm so dick und die Rinde so hart geworden ist, daß Hasen und Schafe sie nicht mehr benagen können.

Unterläßt man dies nur eine kurze Zeit, so läuft man Gefahr, alle Hoffnung in einer Nacht oder an einem Tage wieder verschwinden zu sehen. Giebt man aber den Obstbäumen eine recht sorgfältige Pflege, so belohnen sie bald durch ihre Früchte die Mühe des Pflanzers.

Wir dürfen dem regen Eifer der Herren Landräthe, der Dominien und Gemeinden um die Verbesserung der Baum-Pflanzungen an den Wegen, diese Regeln wohl nur hingeben, um ihrer sorgfältigen Befolgung gewiß zu sein.

Oppeln, den 8. Februar 1819.

Königliche Preuß. Regierung.

Endem ich nachstehend die Repartition der Beiträge für die Irren-, Blinden- und Taubstummen-Unterrichts-Anstalten mittheile; fordere ich die Dominien und Gemeinden des Kreises auf, die repartirten Beiträge mit den landesherrlichen Steuern im Monat April d. J. bei Vermeidung exekutivischer Einziehung zur biesigen Königl. Kreis-Steuer-Kasse abzuführen.

Grottkau den 29. März 1855.

Der Landrath. J. B.

Nr.	Name der Beitragsspflichtigen.			Beitrag. Rth. Igr. Pfz.	Name der Beitragsspflichtigen.	Name der Beitragsspflichtigen.			Beitrag Rth. Igr. Pfz.
1	Bittendorf, Dominium	1	1 11	23	Herzogswalde, Dominium	4	2	"	
	= Gemeinde		5 7		= Gemeinde	9	26	9	
2	Boithmannsdorf, Dominium	2	6 6	24	Hönigsdorf, Dominium	3	11	6	
	= Gemeinde		1 9 10		= Gemeinde	3	7	6	
3	Groß-Briesen, Gemeinde	8	29 10	25	Johnsdorf, Dominium	1	27	5	
4	Groß-Carlowitz, Dominium	1	3 9		= Gemeinde	"	11	5	
	= Gemeinde	1 24	3	26	Kamnig, Dom. v. Falkenhain 1.	"	27	5	
5	Klein-Carlowitz, Dominium	2	2 "		= v. Falkenhain 2.	1	29	9	
	= Gemeinde		12 7		= Gemeinde	9	16	3	
6	Eckwertsheide, Dominium	2	9 11	27	Käschka, Dominium	"	23	4	
	= Gemeinde	1 11	7		= Gemeinde	"	5	3	
7	Ellguth, Dominium	1	26	28	Klodebach, Dominium	1	13	6	
	= Gemeinde	8	7 "		= Gemeinde	8	21	1	
8	Endersdorf, Dominium	4	21 4	29	Königswalde, Gemeinde	3	3	3	
	= Gemeinde	4 18	5	30	Koppendorf, Dominium	1	2	10	
9	Falkenau, Dominium	5	3 5		= Gemeinde	4	26	8	
	= Gemeinde	8 7	7	31	Koppitz, Dominium	7	1	7	
10	Friedewalde, Dominium	3	18 3	32	Kospchendorf, Dominium	5	28	3	
	= Gemeinde	11 28	11		= Gemeinde	3	17	10	
11	Gauers, Dominium	1	3 9	33	Krofchen, Gemeinde	1	4	2	
	= Gemeinde	6 11	8		Nieder-Kühßmalz, Dominium	4	14	6	
12	Geltendorf, Gemeinde	4	17 9	34	= Gemeinde	2	9	8	
13	Hohen-Giersdorf, Dominium	3	21 11		Ober-Kühßmalz, Dominium	3	29	3	
	= Gemeinde	7 4 "	35		= Gemeinde	3	24	"	
14	Nieder-Giersdorf, Dominium	2	10 2		Pakowitz, Gemeinde	2	24	"	
	= Gemeinde	15 1	36		Leipz, Dom. Lachmann	"	29	11	
15	Gläsendorf, Dom. Raabe	2	14 8	37	= von Kern	8	1	4	
	= v. Montbach	5 5	38		Gemeinde	1	12	7	
	= Gemeinde	" 23	3		Leuppusch, Gemeinde	"	21	3	
16	Gräßig, Dominium	1	15 "	39	Lichtenberg,	5	13	1	
	= Gemeinde	7 11	40		Lindenau,	14	3	"	
17	Graschwitz, Gemeinde	2	9 10	41	Lobedau, Dominium	19	13	4	
18	Altgrottau, D. incl. D. Aquir.	8	8 4	42	Märzdorf, Dominium	1	4	4	
	= Gemeinde	7 24 "	43		= Gemeinde	7	14	4	
19	Gührau, Dominium	2	22 3		Mahlendorf, Dominium	2	26	10	
	= Gemeinde	2 16 7	44		= Gemeinde	5	3	2	
20	Guhlau, Dominium	2	4 "		Mogwitz, Dominium	3	6	6	
	= Gemeinde	3 29 2	45		= Gemeinde	"	12	8	
21	Halbendorf, Gemeinde	11 19 10			= Gemeinde	1	8	4	
22	Hennersdorf, Dom. v. Weigel	5 13 3	46		Mazwitz, Dominium	4	1	5	
	= Leipelt	1 17 9			= Gemeinde	1	15	3	
	= Gemeinde	11 23 2	46		Mogwitz, Dominium				

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Grottkauer Kreisblatt.

Stück 14.

Grottkau, Donnerstag, den 5. April

1855

	Name der Beitragspflichtigen.	Beitrag. Rth. Gr. Pf.		Name der Beitragspflichtigen.	Beitrag Rth. Gr. Pf.
47	Mogwitz, Gemeinde	12 11 9 65		Seiffersdorf b. D., Dom. Hoffm.	3 4 1
	Neudorf, Dominium	1 15 10		Gemeinde	8 11 9
	= Gemeinde	3 16 "	66	Starrwitz, Dom. Kohlisch	2 16 "
48	Niclasdorf, Dominium	2 29 4		= Scholz	20 2
	= Gemeinde	26 10		Gemeinde	1 1 2
49	Nitterwitz, Dominium	1 24 "	67	Striegendorf, Dominium	4 16 5
	= Gemeinde	8 4		Gemeinde	2 1 1
50	Ogen, Gemeinde	3 23 5 68		Tharnau b. Gr., Gemeinde	9 23 2
51	Osseg, Dominium	5 13 5 69		Tharnau b. Ottm., Dom.	1 10 "
	= Gemeinde	2 7 1		Gemeinde	12 5
52	Ottm. Klein-Borwerk Dom.	1 11 6 70		Tiefensee, Dominium	4 13 8
	= Gemeinde	10 6		= Gemeinde	2 12 "
53	Perschenstein, Gemeinde	2 3 3 71		Tschauschwitz, Dominium	1 25 "
54	Petersheide, Dom, Majunke	2 15 3		= Gemeinde	2 12 "
	= Drabich	1 19 5 72		Tscheschdorf, Dominium	3 18 10
	= Gemeinde	6 28 8		= Gemeinde	2 20 6
55	Pillwösche, Dominium	2 11 2 73		Ullersdorf, Dominium	1 22 2
	= Gemeinde	12 4		= Gemeinde	10 2
56	Reisendorf, Dominium	1 4 10 74		Voigtstdorf, Dominium	2 1 10
	= Gemeinde	5 11		= Gemeinde	15 6
57	Reisewitz, Dominium	2 27 1 75		Weidich, Gemeinde	1 19 8
	= Gemeinde	16 7 76		Winzenberg, Dominium	4 25 3
58	Rogau, Dominium	1 22 2		= Gemeinde	6 16 9
	= Gemeinde	11 1 77		Woisseldorf, Gemeinde	7 15 10
59	Sarlowitz, Gemeinde	5 8 11 78		Woiz, Dominium	1 20 4
60	Satteldorf, Dominium	1 8 7		= Gemeinde	14 9 11
	= Gemeinde	6 5 79		Würben, Dominium	2 " 6
61	Schönheide, Dominium	1 8 1		= Gemeinde	1 29 "
	= Gemeinde	1 24 1 80		Zauritz, Dominium	1 22 10
62	Schützendorf, Dominium	3 20 11		= Gemeinde	" 16 6
	= Gemeinde	20 3 81		Zedlitz, Dominium	27 2
63	Schwedlich, Dominium	1 8 11		= Gemeinde	3 17 4
	= Gemeinde	20 7 82		Zindel, Dominium	3 20 9
64	Seiffersdorf b. Gr., Dom.	2 14 4		= Gemeinde	2 14 4
	Gemeinde	4 27 6			

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 4. Mai 1852 und 11. April 1854 fordere ich die Ortspolizeibehörden und Ortsgerichte des hiesigen Kreises auf, die Nachweisungen über das vorhandene Zugvieh, sowie über die Größe des Grundbesitzes der unber-

spannten Stellenbesitzer Behuſſ Auschreibung der diesjährigen Kreisstraßenbau-Beiträge aufzunehmen und dieselben bis spätestens den 20. d. mir einzureichen.

Ich bemerke übrigens, daß ich die Ortsbehörden wegen jeder Unrichtigkeit in diesen Nachweisungen auf Grund ihrer Bescheinigung der Richtigkeit derselben zur Verantwortung ziehen werde, weshalb ich den genannten Behörden nur empfehlen kann, bei Ausstellung ihrer Atteste mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen.

Grottkau, den 3. April 1855. Der Landrath. J. B.

Steckbrief.

Die unverehelichte Johanna Grumme aus Lichtenberg hiesigen Kreises, welche wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung durch Landstreicherei im wiederholten Rückfalle zu 4wöchentlicher Gefängnissstrafe und Detention verurtheilt worden ist, soll nunmehr 6 Monate im Korrektionshouse zu Schweidnitz aufgenommen werden. Da aber die p. Grumme der ihr von dem Landraths-Amte zu Neisse ertheilten Reiseroute keine Folge geleistet und sich weder hier gemeldet hat noch in Lichtenberg eingetroffen ist, so veranlaſſe ich die sämtlichen Ortspolizeibehörden, Dorfgerichte und Königlichen Gendarmen, auf die p. Grumme, welche aller Wahrscheinlichkeit nach ihr vagabondirendes Leben fortsetzt, zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an mich einzuliefern. — Ein Signalement kann nicht beigegeben werden.

Grottkau, den 3. April 1855. Der Landrath. J. B.

Im Frühjahr 1854 hat sich der Sohn des Kisselauer Ansassen, Georg Grzibek, gleichen Namens, aus dem elterlichen Hause entfernt, ohne, daß es bis jetzt gelungen ist, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort zu ermitteln. Indem ich nachstehend das Signalement des Georg Grzibek mittheile, fordere ich die sämtlichen Polizeibehörden auf: sich die Ermittlung dieses Knabens angelegen sein zu lassen.

Sollte hierdurch ein Resultat erzielt werden, so ist der Georg Grzibek zur weiteren Veranlassung an mich einzuliefern.

Grottkau den 3. April 1855. Der Landrath. J. B.

Signalement. Familienname Grzibek, Vornamen Georg, Geburts- und Aufenthaltsort Kisselau nächst Skotschau, Bez.-Hauptmannschaft Bielitz, Religion katholisch, Alter 7 Jahr, Größe seinem Alter angemessen, Haare hellbraun, Augen bierbraun, Gesichtsbildung rund, Sprache slavisch, besondere Kennzeichen keine. — Er hat zwar die Schule besucht jedoch noch nicht schreiben gelernt.

Bekleidung: Ein dunkelfarbener tuchener städtischer Rock, ein Paar rohleinene Hosen, ein weißleinenes Hemde, eine Kappe von weißen Filz.

Auf der Pfarrrei zu Tharnau b. Gr. soll der Scheuer-Anbau in Entreprise gegeben werden.

Hierzu habe ich einen Licitations-Termin auf

den 11. April c. Vormittags um 10 — 12 Uhr
in meinem Geschäfts-Lokal hierselbst angesezt.

Unternehmungslustige werden zu demselben mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Anschlagssumme 440 Rtlr. beträgt und daß der Unternehmer nach erfolgtem Zuschlage eine Caution von 40 Rtlr. zu erlegen hat. Zeichnung, Anschlag und die näheren Bedingungen können während der Amtsstunden hier eingesehen werden.

Grottkau den 31. März 1855. Der Landrath. J. B.

Auf der Straße zwischen Grottkau und Neudorf ist ein Windeheber gefunden worden.
Der etwaige Eigenthümer kann seine Ansprüche auf dem Dominium Guhlau geltend machen.

Grottkau den 3. April 1855. Der Landrath. J. B. Grosser.

A u f f o r d e r u n g.

Der Knecht Joseph Weber zu Petersheide, 38 bis 40 Jahre alt, katholisch, von mittlerer Größe, schwarzes Haar und Bart, gesunde Gesichtsfarbe, vollständige Bähne, hat sich aus seinem Wohnort Petersheide heimlich entfernt und nachbenannte Sachen gestohlen resp. unterstohlen als: einen karirten Beugrock, zwei Hemde, ein roth gestreiftes Halstuch und ein Barbiermesser. Bekleidet war p. Weber bei seiner Entweichung mit einem Militär-Mantel und einer vierdeckigen Pelzmütze. — Da derselbe zur Untersuchung gezogen werden soll, so ersuche ich Fiedermann, mir oder der nächsten Polizeibehörde den jetzigen Aufenthalt des Joseph Weber anzugeben.

Neisse, den 28. März 1855.

Der Staats-Anwalt. Hilfe.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Für die Neue Berliner Hagel-Assuranz-Gesellschaft

werden auch in diesem Jahre, gegen eine bestimmte Prämie, Versicherungs-Anträge zum Ersatz des Schadens, welchen Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden, bei mir angenommen.

Gleichzeitig mache ich die ergebene Anzeige, daß von der Gesellschaft neben der einsjährigen Versicherung auch die hälfte Versicherung eingeführt ist, so daß sich Theilnehmer verpflichten können, ihre Feldfrüchte fünf hintereinfolgende Jahre bei dem Institute zu versichern, wogegen ihnen die Gesellschaft von dem reinen Gewinn der fünf Jahre nach Verhältniß der eingezahlten Prämie

einen Gewinn-Antheil von 20 Prozent gewährt.

Formulare und Saatregister zu Versicherungs-Anträgen, sowie Beitrags-Eklärungen zur fünfjährigen Versicherungen und Statuten sind zu haben bei

Neisse, den 25. März 1855.

C. W. Gaekel.

N. S. In Ottmachau wird der Herr Postexpediteur Bachmann Versicherungs-Anträge annehmen, die jedoch durch mich zur Vollziehung befördert werden. C. W. Gaekel.

Feuer-Versicherung, Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Genehmigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. October 1845.

Gegründet auf ein Kapital von Drei Millionen Thaler Preuß. Courant.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, welche durch Feuer oder Blitz zerstört oder beschädigt werden können.

Die Garantie der Gesellschaft beschränkt sich nicht allein auf das Verbrennen der versicherten Gegenstände, sondern umfaßt auch das Berlösen und Verderben derselben bei Gelegenheit des Löschens, das Abhandenkommen bei dem nothwendigen Ausräumen und Bergen und die zweckmäßig verwendeten Rettungskosten. Die Versicherungen können auf jede beliebige Zeit, bei festen aber angemessenen mäßigen Prämien geschlossen werden. Nachzahlungen werden niemals gesondert. Die Gesellschaft übernimmt laut Polize-Bedingungen und nach Maßgabe der Versicherungs-Summe die Garantie für die Hypotheken-Gläubiger. Die bei dieser Gesellschaft geschlossenen Versicherungen **rentenpflichtiger Besitzungen sind bei der Königl. Rentenbank laut Vertrag gültig.**

Bei den höchst loyalen Principien der Gesellschaft und ihrem bedeutenden Grundsond, kann ich sie allen Versicherungssuchenden mit wahrer Ueberzeugung empfehlen.

Nähre Auskunft und die nöthige Anleitung zur Aufnahme erheilt bereitwilligst

A. Wittner, Steuer-Einnehmer o. D.,

Grottkau, den 30. März 1855. Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft.

In Folge Auflösung der Dominial-Brauerei zu Friedewalde stehen preismäßig sämmtliche zur Brauerei gehörenden Gegenstände, darunter ein noch **neuer sehr schöner Braukessel** circa 1000 Quart enthaltend, sofort zum Verkauf.

Das Wirthschafts-Amt.

Der Besitzer des Bauergutes Nr. 75, in Groß-Neundorf, ist gesonnen dasselbe aus freier Hand zu verkaufen; es gehören dazu 61 Morgen Acker- und Wiesenland sowie ein massives Gehöft mit schönem Wohnhause. Näheres bei dem Eigentümer.

Bleichwaren

Übernimmt zur Beförderung auf schöne und unschädliche

Natur-Nasenbleiche

des Herrn Joseph Adam in Fuchs-
winkel bei Potschau unter rascher, guter
und billiger Beförderung

Grottkau, den 10. März 1855.

Der Kaufmann C. Vogt.

Sämmtliche currente Druck- Formulare

für Kirchen-, Schul- und Gemeinde-
Angelegenheiten sind stets vorrätig
in der Buchdruckerei zu Grottkau.

Bleichwaren

zur Beförderung auf vollkommen schöne
unschädliche Natur-Nasenbleiche des
Herrn Richard Fischer sen. in Greif-
fenberg übernimmt unter Zusicherung ra-
scher, guter und möglichst billiger Befie-
rung. Grottkau, den 4. März 1855.

C. Baatz. Brieger Straße Nr. 64.

Düngungsmittel, als:

Chili-Salpeter, in Original-Bast-Packung
der Preuß. Centner franco
Breslau 6 $\frac{1}{2}$ Rtl.

Guano, ganz ächt, der Preuß. Brutto-
Tr. 4 $\frac{1}{2}$ Rtl.

Knochenmehl, ertra-fein pro Cent. 2 $\frac{2}{3}$ Rtl.
feines 2 $\frac{1}{2}$ Rtl.

empfiehlt und besorgt schleunigst
Der Kaufmann C. Vogt.

Bleichwaren

übernimmt zur Beförderung auf eine der be-
sten Natur-Nasenbleichen im Gebirge

H. Meridies in Grottkau,

Ring Nr. 1.

Stroh- und Bordürenhüte
werden modernisiert und gewaschen bei

J. Meridies.

Kirchen-Rechnungen,
nach der neuesten Vorschrift angelegt,
sind vorrätig in der

Buchdruckerei zu Grottkau.

Markt-Preise
der Stadt Grottkau vom 29. März 1855.

Getreide- Sorten.	Höchste		Mittel-		Geringe		
	thl.	sgr.	thl.	sgr.	thl.	sgr.	pf
d. Pr. Schl.							
Weizen	3	18	—	3	9	—	3
Roggen	2	28	—	2	25	—	2 22
Gerste	2	14	—	2	11	—	2 8
Hafer	1	15	—	1	9	—	1 3